



Satzung

**zur Regelung von Fragen des
örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

**Vorberaten in der Hauptausschusssitzung am
23.06.2020**

**Verabschiedet in der Gemeinderatssitzung am
16.07.2020**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zusammensetzung des Gemeinderates
- § 2 Ausschüsse
- § 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder;
Entschädigung
- § 4 Sonstige Entschädigung
- § 5 Erster Bürgermeister
- § 6 Stellvertretung des 1. Bürgermeisters
- § 7 Inkrafttreten

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Karlsfeld erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 30 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
- a) den Haupt- und Finanzausschuss (gleichzeitig Personalausschuss), bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Bau- und Werkausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - c) den Umwelt- und Verkehrsausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 Mitgliedern des Gemeinderates. Den Vorsitz führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Ausschussmitglied.
- (2) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) ¹Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 50,00 € für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.
²Das gleiche gilt für eine Fraktionssitzung, die einer Gemeinderatssitzung vorausgeht.
³Bis zu zwei Fraktionssitzungen werden entschädigt, wenn sie der Vorbereitung der Gemeinderatssitzung dienen, in der die Haushaltssatzung der Gemeinde behandelt wird.
⁴Für die Vorbereitung von Gemeinderatssitzungen erhalten Gemeinderatsmitglieder, die weder einer Fraktion noch einer Ausschussgemeinschaft angehören eine Entschädigung in gleicher Höhe.
⁵Darüber hinaus wird der 1. Bürgermeister ermächtigt, auf Antrag der Fraktionsvorsitzenden weitere Fraktionssitzungen als notwendig anzuerkennen mit der Folge, dass diese Sitzungen gleichfalls vergütet werden.
- (3) Gemeinderatsmitglieder, die an Sitzungen, Besprechungen oder anderen Veranstaltungen teilnehmen, erhalten folgende Ersatzleistungen:
1. Angestellten und Arbeitern wird der ihnen entstandene nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
 2. Selbstständig Tätige erhalten auf Verlangen für die ihnen entstehende Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 35,00 € Euro je Stunde. Die Pauschalentschädigung entfällt für Sitzungen, Besprechungen oder andere Veranstaltungen, die nach 18.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
 3. Gemeinderatsmitglieder erhalten auf Antrag zur Betreuung der in ihrem Haushalt lebenden Kinder bis zu einem Alter von 12 Jahren eine Pauschalentschädigung von 10 € je Stunde.
Für die Beantragung der Stundenvergütung bei der Teilnahme an Sitzungen nach 18.00 Uhr muss nachgewiesen werden, dass eine Aufsicht tatsächlich benötigt wird.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

- (5) Für die Nutzung des Ratsinformationssystems und den Verzicht auf postalische Zustellung von Ladungen, Beschlussvorlagen und sonstigen Unterlagen wird eine monatliche Technikpauschale für die Inanspruchnahme eigener Infrastruktur in Höhe von 10 € gewährt

§ 4

Sonstige Entschädigung

¹Jedes Gemeinderatsmitglied erhält als pauschale Abgeltung für seine Tätigkeit außerhalb der Sitzungen 30,00 € monatlich.

²Die vom Gemeinderat bestellten Referenten und die Fraktionsvorsitzenden erhalten zudem für ihre zusätzliche Tätigkeit eine weitere Aufwandsentschädigung von monatlich 50,00 €.

³Fraktionsvorsitzende erhalten darüber hinaus eine weitere Entschädigung von monatlich 20 €.

⁴ Bei Fraktionsdoppelspitzen wird die Aufwandsentschädigung nach Satz 2 und 3 entsprechend geteilt.

§ 5

Erster Bürgermeister

(1) Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung (Art. 36, 37 GO). Er ist Beamter auf Zeit.

(2) Einstufung und Bemessung des Grundgehaltes richten sich nach dem Gesetz über kommunale Wahlbeamte (KWBG) und werden durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzt.

(3) Die Dienstaufwandsentschädigung wird durch Beschluss des Gemeinderates (Art 46 KWBG) festgesetzt.

§ 6

Stellvertretung des 1. Bürgermeisters

(1) ¹Der 1. Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den 2. Bürgermeister, sofern auch dieser verhindert ist, durch das dienstälteste Gemeinderatsmitglied vertreten. ²Haben mehrere Gemeinderatsmitglieder das gleiche Dienstalder, dann vertritt aus diesem Personenkreis das jahresälteste Gemeinderatsmitglied.

(2) ¹Der 2. Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig. ²Seine Entschädigung wird nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme mit seinem Einvernehmen durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzt (Art 53 und 54 KWBG).

§ 7

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 01.05.2014, außer Kraft.

Karlsfeld, 16.07.2020

Stefan Kolbe
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde am 21.07.2020
in der Verwaltung der Gemeinde Karlsfeld zur Einsichtnahme niedergelegt.
Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.
Die Anschläge wurden am 21.07.2020 angeheftet und am 21.08.2020
wieder abgenommen.